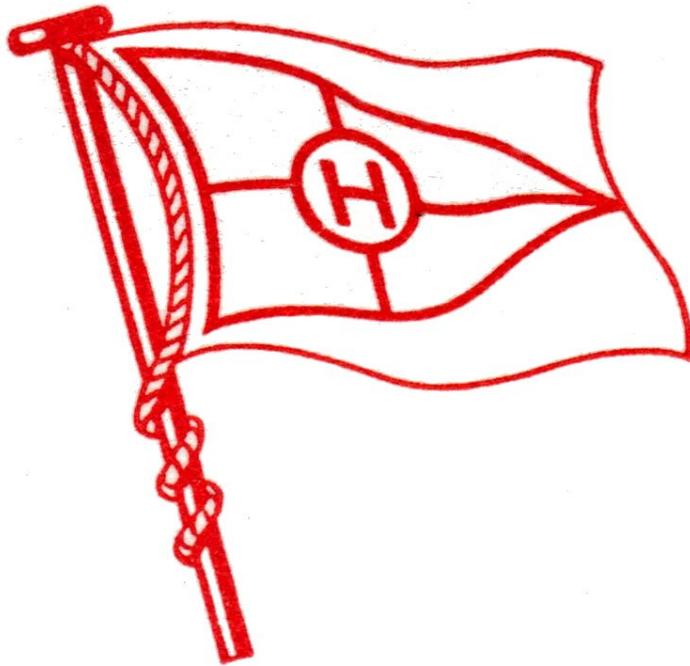


# Wander-Paddler-Havel e.V. Neufassung der Satzung 2009



Bootshaus: 13503 Berlin (Heiligensee) / Alt Heiligensee 112

Geschäftsstelle: wie oben Tel./Fax: +4930 431 31 22

[www.wander-paddler-havel.de](http://www.wander-paddler-havel.de)

Email: [geschaeftsstelle@wander-paddler-havel.de](mailto:geschaeftsstelle@wander-paddler-havel.de)



# **Satzung**

des Vereins

## **WANDER-PADDLER-HAVEL e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "WANDER-PADDLER-HAVEL e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister unter „95VR 1333 NZ“ beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen.

Als Gründungstag gilt der 1. April 1925. Als Tag der Wiederbe-  
gründung gilt der 15. August 1949.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanuverbandes e.V.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Ausübung, Förderung und Pflege des Kanusports in allen seinen Zweigen, sowie die sportliche Er-  
tüchtigung der Jugend beiderlei Geschlechts in uneigennützi-  
gem Sinne. Der Verein bekennt sich zur demokratischen  
Grundhaltung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik  
Deutschland und lehnt politische, rassische und religiöse Betä-  
tigungen innerhalb seiner Reihen ab. Er wahrt parteipolitische  
Neutralität.

Der Verein verfolgt mit seiner Aufgabenstellung ausschließlich  
und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.

Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Vereinsabzeichen**

Das Vereinsabzeichen hat folgende Form (Linien und Symbol rot auf weißem Grund):



### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der mindestens 8 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, die Vereinsatzung anerkennt und die festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie müssen des Schwimmens kundig (Freischwimmer) und kanusporttauglich sein. Sie haben die

Tauglichkeit durch ein Attest des zuständigen Sportarztes nachzuweisen.

Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Davor haben die Bewerber eine Probezeit von drei Monaten abzuleisten. Während dieser Probezeit haben die Bewerber nachzuweisen, dass sie sich für den Kanusport einsetzen und diesen unterstützen. Bei Kindern und Jugendlichen entfällt die Probezeit.

Die Ausübung des Sports geschieht auf eigene Gefahr des Mitglieds und seiner Gäste ohne Haftung des Vereins.

Die Unterbringung der Boote, des Zubehörs und des persönlichen Eigentums der Mitglieder im Bootshaus, auf dem vereins-eigenen Gelände, auf dem gepachteten Gelände sowie in den Wasserständen erfolgt auf eigenes Risiko der Mitglieder.

## **§ 5 Formen der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

Ehrenmitgliedern, Vollmitgliedern, Ergänzungsmitgliedern, Kindern und Jugendlichen und unterstützenden Mitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und eine langjährige Mitgliedschaft nachweisen können. Zur Ernennung bedarf es eines diesbezüglichen Vorschlages des geschäftsführenden Vorstands. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vollmitglieder. Sie sind beitragsfrei.

Vollmitglieder sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Sie haben Stimmrecht.

Ergänzungsmitglieder sind Partner von Vollmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf einen Bootsstand oder einen Wohnwagenplatz. Möchten sie diese belegen, müssen sie in den Status der Vollmitgliedschaft wechseln.

Beim Wegfall der Voraussetzungen einer Ergänzungsmitgliedschaft ist ein Wechsel in die Vollmitgliedschaft oder in den Status des unterstützenden Mitglieds notwendig.

Unterstützende Mitglieder sind volljährige Personen, die durch finanzielle und anderweitige Unterstützung dem Zweck des Vereins dienen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie genießen Gastrecht auf dem Vereinsgelände.

Kinder sind alle minderjährigen Mitglieder ab dem 8. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr. Sie haben kein Stimmrecht.

Jugendliche sind alle minderjährigen Mitglieder ab dem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben kein Stimmrecht.

Unabhängig von den bestehenden Regelungen über das Stimmrecht hat der/die Jugendsprecher/in immer ein Stimmrecht.

Soziale Regelungen sind zulässig. Beitragsermäßigung kann beim 1. Vorsitzenden unter Nachweis entsprechender Umstände beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Regelungen für Gruppen können bereits in die Beitragsordnung aufgenommen werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich über die Geschäftsstelle anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beträgt für alle Mitglieder einen Monat bis

zum Ende des Folgemonats. Mitgliedsbeiträge sind auch für die Kündigungsfrist zu entrichten.

Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied vor dem Schlichtungsausschuss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ein Ausschluss erfolgt durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Werden über drei Monate hinausgehende Beitragsrückstände nach Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, kann der geschäftsführende Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft beschließen. Ein Einspruch ist in diesem Falle nicht möglich.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden Ansprüche des Vereins gegen den Betreffenden nicht aufgehoben.

Ausgeschlossene können nie wieder in den Verein aufgenommen werden. Sie dürfen die Anlagen des Vereins nicht mehr betreten. Sie haben alle ihnen vom Verein überlassenen Gegenstände und das Mitgliedsbuch bzw. den Mitgliedsausweis zurückzugeben.

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand unter Mitwirkung (Anhörung) des Obmanns des Schlichtungsausschusses auf einstimmigen Antrag der Sport- und Jugendwarte die Streichung eines noch nicht volljährigen Mitglieds aus der Mitgliederliste beschließen. Ein Einspruch ist in diesem Falle nicht möglich.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind monatlich im voraus zu entrichten. Durch unpünktliche Zahlung verursachte Mahnkosten und Porti gehen zu Lasten des Säumigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand einen Monat vorher unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der geschäftsführende Vorstand muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorher unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung schriftlich einberufen. Dabei beträgt die Einberufungsfrist 14 Tage.

Von allen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Stimmenverhältnisses kenntlich zu machen. Die Protokolle sind nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

Die Vereinsgeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Obmann der Bürgen und der Sportwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Rechtsverbindliche Unterschriften leisten der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende - zusammen mit dem Kassenwart.

Sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert, tritt der Obmann der Bürgen oder der Sportwart an ihre Stelle.

Sollte der Kassenwart verhindert sein, tritt an seine Stelle der Obmann der Bürgen.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Sie müssen mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein ununterbrochen 2 Jahre angehören. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Zweifelsfällen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

Zur Durchführung aller sportlichen und kulturellen Aufgaben des Vereins dient der Gesamtvorstand.

Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Obmann der Bürgen, der 3. Vorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle, der Schriftführer, der Sportwart, der Wanderwart, der Jugendwart, der Bootshauswart und die Frauenwartin.

Bei allen Beschlüssen und Maßnahmen muss der zuständige Fachwart gehört werden.

Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit in bestimmten Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse aus den Reihen der Mitglieder bilden lassen.

## **§ 11 Bürgenschaft**

Zur Sicherung des beweglichen und des unbeweglichen Vereinsvermögens dient dem Verein die Bürgenschaft, die aus zehn bewährten Mitgliedern besteht.

Die Funktion des Bürgen ist ein besonderes Ehrenamt und setzt hohes Verantwortungsbewusstsein voraus. Die Bürgen haben in allen Angelegenheiten des Vereins Stimmrecht. Die Bürgen haben die Aufgabe, die Zweckentfremdung des gesamten Vereinsvermögens zu verhindern.

Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Bürgen aus dem Verein schlagen die Verbleibenden den oder die Nachfolger der Mitgliederversammlung vor und veranlassen seine oder deren Bestätigung.

Ein Bürge kann nur aus seiner Funktion abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 (Ausschluss) gegeben sind.

Die derzeitigen Bürgen werden bei Inkrafttreten dieser Satzung von den Mitgliedern anerkannt und üben ihre Funktion für die Dauer ihrer Mitgliedschaft aus.

## **§ 12 Schlichtungsausschuss**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern, in Ehrenangelegenheiten und bei Anträgen auf Ausschluss kann von allen Mitgliedern der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

Er besteht aus einer ungeraden Anzahl älterer, langjähriger und noch im Verein tätiger Mitglieder, die weder dem geschäftsführenden noch dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Der Schlichtungsausschuss bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidungen mit verdeckten Stimmkarten mit einfacher Mehrheit und trägt sie dem geschäftsführenden Vorstand vor. Er hat in jedem Falle die Meinung des Vorstandes zu hören.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Zur Kontrolle der Vereinsfinanzen sind drei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Bücher, Belege und Barbestände mindestens zweimal im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen.

Sie erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen im Normalfalle die Entlastung des Kassenwartes.

Sie üben bei Wahlen und Abstimmungen die Funktion der Mandats- und Wahlprüfungskommission aus.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres scheidet einer der Kassenprüfer aus und ist durch Ersatzwahl nachzuwählen. Kein Kassenprüfer darf länger als zwei Geschäftsjahre hintereinander tätig sein.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die

Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist die erforderliche Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht erschienen, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, entscheiden die Bürgen des Vereins (§ 11 Bürgenschaft) über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Soweit das Vermögen des Vereins bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, fällt dieses an den Landessportbund Berlin e.V./Fachverband Kanu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die §§ 9 und 10 (Obmann der Bürgen), § 11 (Bürgenschaft) und § 14 (Entscheidung der Bürgen) können nur mit einem einstimmigen Abstimmungsergebnis geändert werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sind der Geschäftsstelle schriftlich bis zum 30. November eines jeden Geschäftsjahres (Poststempel) einzureichen.

## **§ 16 Amtsperiode, Wahlverfahren, Nachwahlen**

Die Amtsperiode für alle Funktionen im Verein beträgt zwei Jahre. Die Wahlen finden in jeder zweiten Jahreshauptversammlung statt. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln für den geschäftsführenden Vorstand, auf Antrag auch für andere Mitglieder des Gesamtvorstandes. Für alle Funktionen außer der des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden können Stellvertreter gewählt werden.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, hat zum nächstmöglichen Termin (§ 8 Abs. 2) in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

Legt der gesamte geschäftsführende Vorstand sein Amt nieder, übernimmt bis zur Nachwahl der Obmann der Bürger die Leitung der Vereinsgeschäfte.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. September 2009 neu gefasst. Sie gilt bis auf Widerruf.

Das Amtsgericht Charlottenburg hat diese Satzung am 21. Oktober 2009 eingetragen und genehmigt. Die bisher geltende Fassung der Satzung verliert mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Berlin, im August 2010

# Notizen



